

1. Allgemeines

Das Familienrecht fällt in den Vereinigten Staaten (USA) in den Kompetenzbereich der einzelnen Bundesstaaten und ist deshalb unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich tragen amerikanische Staatsangehörige Familiennamen, Vornamen und häufig auch Zwischennamen (z.B. Vor- oder Familienname der Mutter). Entsprechend dem weit verbreiteten Namensrecht des Common Law kann über die Namensführung weitgehend frei entschieden werden. Namensänderungen sind zudem sehr einfach und in der Regel auch ohne richterliche Verfügung möglich.

2. Namensführung der Ehegatten

In den vom Common Law beeinflussten Bundesstaaten kann die Ehefrau wählen, ob sie ihren Geburtsnamen behalten, den Namen des Ehemannes übernehmen oder einen Doppelnamen führen will.

3. Namensführung der Kinder

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Dem nichtehelichen Kind kann die Mutter jeden beliebigen Familiennamen geben, auch den Familiennamen des Vaters des Kindes. In Bundesstaaten mit spanischer oder französischer Rechts-tradition gelten teilweise abweichende Regelungen. So führt z.B. nach den Vorschriften von Puerto Rico ein vom Vater anerkanntes Kind den Namen des Vaters.

4. Besonderes

Ein im Pass aufgeführter Zwischenname ist als zusätzlicher Vorname zu erfassen. Ein Zwischenname, der lediglich als Initiale aufgeführt ist, wird nach Möglichkeit ausgeschrieben, sonst gemäss Pass registriert.

5. Beispiele

Mann Pass:	Larry Swanson
Registrierung in der Schweiz:	Larry <u>Swanson</u>
Frau Pass:	Evelyn Turner
Registrierung in der Schweiz:	Evelyn <u>Turner</u>
Kind Pass:	Wendy T. Swanson
Registrierung in der Schweiz:	Wendy Turner <u>Swanson</u>

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Washington vom 01.02.2011